



Abbruch von Gebäuden

Was ist zu beachten?

Vor Beginn der Abbrucharbeiten:

- ✓ Für die Abbrucharbeiten ist eine **schriftliche Abbrucharweisung** aufzustellen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten festzulegen. Der bauliche Zustand der abzubrechenden und der daran angrenzenden Bauteile, konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe, Schad- und Gefahrstoffbelastung müssen hier einfließen. **Die Abbrucharweisung muss auf der Baustelle vorliegen.**

- ✓ Durch einen Fachkundigen ist eine **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen.

- ✓ Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, vor dem Abbruch des Bauwerks zu ermitteln, ob **Schadstoffe** (z. B. Asbest, PCB, PAK Dämmmaterialien wie Glasfaserwolle vor 1996, Mineralöle, etc.) **vorhanden** sind. Asbesthaltige Materialien sind vor dem Abbruch von einer Fachfirma zu beseitigen. Andere Schadstoffe können während des Abbruchvorhabens beseitigt werden.

- ✓ Der Abbruch bzw. der Umgang mit **asbesthaltigen Gefahrstoffen** ist **spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten dem Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht, anzuzeigen.**

- ✓ Vor Beginn der Sanierung und der **Arbeiten in kontaminierten Bereichen** (z. B. Brandschaden, Vogel-/Mäusekot) ist im Sinne der **TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“** das **Arbeitsverfahren festzulegen**. Hierin ist eingeschlossen ein Arbeits- und Sicherheitsplan, der alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Durchführung der Sanierung bzw. bei Arbeiten im kontaminierten Bereich enthalten muss. Ein Exemplar der vorher genannten Unterlagen ist **dem Landratsamt Freudenstadt, Sachgebiet Gewerbeaufsicht vor Beginn der Sanierung zu übermitteln.**

Während der Abbrucharbeiten:

- ✓ Beim Abbruch ist die **Baustellenverordnung** (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) zu beachten.
- ✓ Die Abbrucharbeiten müssen von einer **fachkundigen weisungsberechtigten Person** (Aufsichtsführender) **ständig beaufsichtigt** werden.
- ✓ **Gefahrenbereiche**, die durch Abbrucharbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu **sichern**.
- ✓ **Staubemissionen sind soweit wie möglich zu vermeiden**. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Auftretender Staub ist durch Sprühen mit Wasser zu binden.
- ✓ Bei Abbrucharbeiten dürfen nur **geräuschgedämpfte**, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende **Baumaschinen** eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen und Geräte muss den Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- ✓ Anfallende **Abbruchabfälle** müssen auf der Baustelle **getrennt gesammelt** werden. bezüglich der Beseitigung bzw. Verwertung der Materialien wird auf das **Merkblatt „Bauschutt und Baustellenabfälle: Trennen hilft sparen!“** verwiesen.
- ✓ **Asbestarbeiten** dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Beim Umgang mit **Asbest** und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z.B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die **Bestimmungen und die Schutzmaßnahmen** entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 519 „Asbest“ zu beachten und zu treffen**.

- ✓ Beim Umgang mit Baustoffen aus **künstlichen Mineralfasern** (z.B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Bestimmungen und die **Schutzmaßnahmen** entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe **TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ zu beachten und zu treffen**.

Ansprechpartner:

Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Gewerbeaufsicht,
Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt
Michael Harter, Telefon: 07441 920-5065, E-Mail: harter@kreis-fds.de